



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI /G-4255-5/633 I; 25.10.2019

Unser Zeichen
G7-0016-2-80

München
17.01.2020

Schriftliche Anfrage der Herrn Abgeordneten Christian Klingen, Franz Bergmüller und Andreas Winhart vom 24.10.2019 betreffend Unterbringung von Asylbewerbern in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1:

Wie viele der seit Januar 2018 eingereisten Asylbewerber/Migranten wohnen jeweils in Asylbewerberheimen sowie in dezentralen Wohnungen?

In staatlichen Unterkünften leben 75.276 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Anerkannte; 15080 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG leben in Wohnungen (Stand 31.12.2019). Für eine Darstellung nach Einreisedatum steht keine technische Auswertmöglichkeit zur Verfügung.

zu 1.2:

Wie hoch sind die Kosten für den Freistaat Bayern, die er für die seit Januar 2018 eingereisten Asylbewerber angemieteten Wohnungen pro Qm und Monat zahlt insgesamt pro Jahr?

Für eine Darstellung nach Einreisedatum steht keine technische Auswertmöglichkeit zur Verfügung. Im Folgenden finden sich die jeweiligen Gesamtausgaben:

Die Ist-Ausgaben für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume betragen 224,8 Mio. Euro im Jahr 2018. Stand 30.06.2019 beliefen sich die Ist-Ausgaben für das Jahr 2019 auf 121 Mio. Euro.

Die Ist-Ausgaben für die Ausweichunterbringung beliefen sich auf 43,4 Mio. Euro im Jahr 2018. Stand 30.06.2019 beliefen sich die Ist-Ausgaben für das Jahr 2019 auf 16,3 Mio. Euro.

zu 1.3:

Was unternimmt der Freistaat Bayern gegen den Mietwucher auf dem Wohnungsmarkt speziell bezogen auf Asylbewerber-Unterkünfte / -wohnungen?

Infolge der hohen Zugangszahlen insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 waren die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden gezwungen, mitunter auch akute Anmietentscheidungen zu treffen.

Der Freistaat Bayern hat jedoch frühzeitig Maßnahmen zur Umsteuerung und Weiterentwicklung der Asylbewerberunterbringung eingeleitet. Bereits im April 2016 hat der Ministerrat konkrete Maßnahmen beschlossen, um die Kommunen und auch den Staatshaushalt durch eine Umstrukturierung der Asylbewerberunterbringung zu entlasten. Grundlegende Zielsetzung waren der Abbau dezentraler Unterbringungskapazitäten zugunsten staatlicher Gemeinschaftsunterkünfte sowie die Schaffung von Wohnmöglichkeiten für anerkannte Asylbewerber.

Diese grundlegende Zielsetzung findet u.a. Ausfluss in nachfolgenden Maßnahmen, welche möglichen Fehlentwicklungen wie übersteigerten Mietpreisen auf dem Wohnungsmarkt entgegen wirken:

Umsteuerung bei der Asylbewerberunterbringung

Bedarfsgerechter Ausbau von Erstaufnahmekapazitäten (unter Ausnutzung der maximalen, gesetzlich zulässigen Aufenthaltsdauern) in großen Einheiten unter möglichst vollständiger Nutzung der mietkostenfrei nutzbaren Bundesliegenschaften und volle Auslastung der darin befindlichen Plätze.

Beachtung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Aufgrund einer Vorgabe des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) hat die mit der Akquise von Gemeinschaftsunterkünften beauftragte Staatsverwaltung darauf zu achten, dass für die Anmietung von Bestandsobjekten als Gemeinschaftsunterkünfte grundsätzlich die ortsübliche Wohnraummiete als Vergleichsmaßstab gilt. Die Liegenschaftsverwaltung hat demnach lediglich marktübliche Preise zu akzeptieren. Somit ist für jede Liegenschaft zu bewerten, ob die angebotenen Preise noch als marktüblich und für den Landkreis/Regierungsbezirk als vergleichbar angesehen werden können. Höhere Preise bzw. Zuschläge auf die ortsüblichen Preise sind im Einzelfall nur möglich, wenn das unabweisbare, dringende und nicht anderweitig abdeckbare Bedürfnis durch die Regierungen bestätigt wird.

zu 2.1:

In welchem Umfang wurde in Bayern seit Januar 2016 Wohnraum eigens für die Unterbringung von Asylbewerbern/ Migranten neu geschaffen (Anzahl der Unterbringungsplätze)?

Seit 2015 erfolgten Mittelzuweisungen für staatliche Baumaßnahme im Zusammenhang mit 44 Liegenschaften. Eine weitere Differenzierung (inklusive Anzahl der Unterbringungsplätze) ist in der verfügbaren Zeit nicht darstellbar.

zu 2.2:

Welche Kosten wurden hierfür aufgewendet?

Die Kosten für Errichtung und Instandsetzung der o.g. 44 Liegenschaften können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Kap. 10 53/03 13 (ab 2019): Ausgaben für Errichtung und Instandsetzung		Ist-Ausgaben in Mio. €				
Titel	Zweck	2015	2016	2017	2018	2019 (30.06.)
701 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	7,8	23,7	8,2	1,2	0,2
702 01	Grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen	0,1	0,2	0,2	0,2	-
735 01	Errichtung von Sammelunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern	0,5	0,3	0,1	-	-
735 02 u. 745 01	Errichtung von zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber	6,4	17,8	5,1	0,3	-
791 03 (ab 2016)	Vorfinanzierung von Herrichtungskosten in Bundesliegenschaften	-	21,7	14,1	2,8	1,3
812 02	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Fachaufgaben	19,8	28,5	10,3	4,7	0,7

zu 2.3:

In wie vielen dieser Wohnungen wurden durch die Bewohner Schäden angerichtet (Vermüllung, Beschädigung, Zerstörung von Mobiliar, Ausbau/Abriss von Sanitäranlagen o.ä., siehe hierzu auch Fußnoten 1 und 2)?

zu 2.3:

Wie hoch sind die Kosten, die für von Asylbewerbern/ Migranten beschädigte Wohnungen bayernweit aufgebracht werden müssen?

Die Fragen 2.3 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Reparaturarbeiten in Asylunterkünften werden unter Kapitel 03 13 Titel 519 01 als Teil der Ausgaben für den Bauunterhalt verbucht. Es existiert jedoch dort keine eigene Kostenstelle nur für die Verbuchung von Reparaturarbeiten bzw. Schadensbehebung und somit auch keine Möglichkeit für eine entsprechende Auswertung.

zu 3.1:

Wie hoch sind die Kosten für professionelle Reinigung von Unterkünften für Asylbewerber / Migranten?

Reinigungsarbeiten in Asylunterkünften werden unter Kapitel 03 13 Titel 517 01 für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume verbucht. Es existiert jedoch dort keine eigene Kostenstelle nur für die Verbuchung von Reinigungsarbeiten und somit auch keine Möglichkeit für eine statistische Auswertung.

zu 3.2:

Wieso verlangt der Freistaat von Asylbewerbern / Migranten, die auf Kosten des deutschen Steuerzahlers leben, nicht, dass sie ihre Unterkünfte selbst in Ordnung halten?

Die in staatlichen bzw. durch die Kreisverwaltungsbehörden betriebenen Unterkünften untergebrachten Personen sind grundsätzlich selbst für die Pflege der Unterkunft verantwortlich; darüber hinaus sind jedoch nach hygienerechtlichen Vorschriften (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz - IfSG) innerbetriebliche

Maßnahmen zur Infektionshygiene erforderlich. Zudem werden die untergebrachten Personen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG regelmäßig bei der Reinigung beteiligt.

zu 3.3:

Was passiert mit dem Mobiliar und mit den Elektrogeräten aus nicht mehr genutzten Asylbewerberheimen?

Im Bereich der Erstaufnahme sowie der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Veräußerung von Vermögensgegenständen: Werden diese nicht mehr von einer anderen Dienststelle benötigt, sind sie grundsätzlich zu veräußern (VV Nr. 1.2 zu Art. 63 BayHO).

Erfolgt die Unterbringung durch eine kreisfreie Stadt, obliegt die Entscheidung, wie mit diesen Ausstattungsgegenständen aus der kommunalen Unterkunft zu verfahren ist, der kreisfreien Stadt, den Vorschriften der Gemeindeordnung und dem kommunalen Haushaltsrecht. Es ist daher ebenfalls eine Veräußerung zum Verkehrswert möglich, soweit für den Vermögensgegenstand kein anderer Bedarf bei der Erfüllung kommunalen Aufgaben besteht (vgl. Art. 75 GO).

zu 4.1:

Gibt es Schadenersatz für Vermieter, deren Wohnungen von Asylbewerbern/ Migranten mit Asylstatus / Migranten mit Duldungsstatus beschädigt wurden?

Etwaige Schadensersatzansprüche ergeben sich aus den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zur vertraglichen bzw. deliktischen Haftung sowie aus den individuellen mietvertraglichen Vereinbarungen.

zu 4.2:

Wenn ja, wie hoch sind die Kosten hierfür (bitte Zahlen aus den Jahren 2017 und 2018)?

Es existiert keine eigene Haushaltsstelle für Schadensersatzleistungen an Vermieter, deren Wohnungen von Asylbewerbern/ Migranten mit Asylstatus / Migranten mit Duldungsstatus beschädigt wurden und somit auch keine Möglichkeit für eine statistische Auswertung.

zu 4.3:

Wenn nein, wie werden diese Vermieter entschädigt?

Siehe Antwort auf Frage 4.1.

zu 5.1:

Welche Dienstleistungen stellt der Freistaat Asylbewerbern/ Migranten in ihren Wohnanlagen zur Verfügung (Dolmetscher, Integrationsmitarbeiter, Kita, medizinische Versorgung, Bus-Anbindung)?

In den ANKER-Einrichtungen sind Ärztezentren für die medizinische Versorgung eingerichtet, bei Behördengängen sowie im medizinischen Bereich kann teilweise auf Dolmetscher zurückgegriffen werden. Weiterhin ist die Flüchtlings- und Integrationsberatung vor Ort. In der Regel werden dort Schulunterricht und niedrigschwellige Angebote zur Kinderbetreuung angeboten. In Gemeinschaftsunterkünften befinden sich die genannten Angebote meist außerhalb der Einrichtungen, selbiges gilt für dezentrale Unterkünfte. Eine Bus-Anbindung ist je nach Lage der Unterkunft mitunter gegeben.

zu 5.2:

Welche Kosten fallen speziell für diese Dienstleistungen jährlich an (bitte Zahlen von 2017, 2018)?

Auf Kap. 10 53 Tit. 534 02 wurden für die medizinische Versorgung in Unterkünften 4,5 Mio. Euro im Jahr 2017 und 5,1 Mio. Euro im Jahr 2018 verbucht. Im Übrigen wurden diese Leistungen (auch sonstige medizinische Versorgungskosten) nicht auf eigenen Kostenstellen verbucht. Somit besteht auch keine Möglichkeit für eine statistische Auswertung.

zu 5.3:

Welche Kosten fallen jährlich für Security-Personal in Asylbewerber-Unterkünften an (Zahlen von 2017, 2018)?

Im Jahr 2018 lagen die Ausgaben für Sicherheitsdienste bei 106,2 Mio. Euro.

Im Haushaltsjahr 2017 existierte noch kein eigener Titel für Sicherheitsdienste. Die Ausgaben waren bis dahin Bestandteil von Kapitel 517 01 und können daher mangels eigener Kostenstelle nicht gesondert ausgewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär